

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikbüro Saar“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt abweichend hiervon, mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Live Musik Szene im und um das Saarland, die Schaffung und die Erhaltung von Auftrittsmöglichkeiten für Musiker und Bands, der regionale, nationale und internationale künstlerische Austausch, die Veranstaltung von Konzerten und anderen Live-Veranstaltungen, sowie die Förderung von Musikern, musikalischem Nachwuchs und musikalischer Vielfalt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Konzerte und Konzertreihen mit regionalen und überregionalen Musikern und Bands, einem jährlichen, regionalen Bandwettbewerb („Battle of the Bands“), Beratung und Unterstützung von Veranstaltern und Musikern bei der Durchführung von Konzerten, beim Booking und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.

Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die vom Verein verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben.

Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

§ 8 Beitritt

Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist in Schriftform beim Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft nach Ausschluss oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags darf erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliedsversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Es wird von ihnen erwartet, dass sie an Abstimmungen teilnehmen. Fördermitglieder sind von diesen Regelungen ausgenommen. Sie können aber in der Mitgliederversammlung Anträge stellen und werden ebenso umfassend wie ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder über alle Beschlüsse des Vereins informiert.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 11 Beiträge

Die vom Verein zu erhebenden Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Schatzmeister verwaltet die Mitgliedsbeiträge und trägt Verantwortung für die Einhaltung der Zahlungsregelungen. Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu den in der Beitragsordnung festgesetzten Zeitpunkten zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufsunfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, muss mindestens jedoch mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Hierbei sind die Tagesordnung in Textform bekannt zu geben und die nötigen Informationen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, der diese unverzüglich in Textform bekannt gibt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen. Zwei Wochen nach Bekanntgabe gilt das Protokoll als angenommen, sofern kein Einspruch in Textform beim Vorstand eingeht.

Versammlungsleiter und Protokollführer werden zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

§ 15 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder vertreten, jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 16 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich.

§ 17 Verantwortlichkeiten des Vorstands

In die Verantwortlichkeit des Vorstands fallen

die Führung der laufenden Geschäfte, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter. Er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und zeitnah den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Reisekosten und Auslagen des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

Daneben können die Organe des Vereins ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a

EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 19 Begrenzungen im Geschäftswert

Folgende Schranken sollen für den Beschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen der Vereinstätigkeit gelten. Einmalige Geschäfte müssen bei einem Wert von bis zu 100 € mindestens durch ein Vorstandsmitglied, bei einem Wert über 100 € mindestens durch die Vorstandsmehrheit beschlossen werden. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Schranken gilt nur im Innenverhältnis. Einzig die Vorstandschaft trägt die Verantwortung über die Einhaltung dieser Schranken.

§ 20 Schatzmeister

Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Kassenprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung. Er ist gegenüber Finanzinstituten zur Ausübung der Kontoführung bevollmächtigt, den Verein zu vertreten.

§ 21 Kassenprüfung

Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung setzen sie den Vorstand von ihrem Prüfergebnis in Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den WEISSEN Ring e.V., soweit dieser zu diesem Zeitpunkt vorhanden und gemeinnützig ist, sonst an die Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende des Vereinsvorstands und der Schatzmeister bestellt.

Ort, Datum